

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/12 S

L 11 KA 31/11 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 KA 28/11 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 12. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 12.10.2011 auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hin den Beschluss des SG Düsseldorf vom 1.3.2011, mit dem die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, die Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Honorarverteilungsvertrages für das Quartal I/2011 an den Antragsteller auszuführen, geändert und den Antrag des Antragstellers abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 16.12.2011 beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Beschluss des LSG ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Danach können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Beschwerde dagegen ist mithin nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Im Übrigen ist auch das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers zweifelhaft, soweit er unter Berufung auf den Beschluss des Amtsgerichts vom 5.12.2011 - 283a M 7006-11 - geltend macht, ihm müsse ein Mindestbetrag zur Aufrechterhaltung seiner Selbstständigkeit belassen werden. Die D. Bank hat wiederholt gegenüber der Beklagten erklärt, bei der Berechnung der ihr zustehenden Beträge einen Abzug für laufende Praxiskosten und für einen unpfändbaren Betrag als Einkommen zu akzeptieren, was von der Beklagten zu beachten ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Antragsteller die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten ist hinsichtlich der Beigeladenen nicht veranlasst, weil keiner von ihnen einen Antrag gestellt hat (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl BSG vom 31.5.2006 - B 6 KA 62/04 R, BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

